

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Bauzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
<b>Band:</b>	119/120 (1942)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Die neue gesetzliche Regelung der Berufsübung und der Ausbildung der Architekten in Frankreich
<b>Autor:</b>	Soutter, P.E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-52311">https://doi.org/10.5169/seals-52311</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(fig. 4), contre les glaces, et regagne l'intérieur par des ouvertures ménagées dans le haut des panneaux de fond.

*Intérieur.* Plafond blanc en partie revêtu de plaques de patex; plancher lino; murs redressés par un galandage de doublage, peinture à l'huile ivoire. Eclairage indirect 24 V<sup>1</sup>).

*Agencement:* faces plaqué frêne naturel matiné, angles, bords, montants des rayonnages, etc. frêne naturel matiné. Dessus des comptoirs et podiums: cadre en frêne, panneau érable naturel, poignées en bois, socle inlaid noir, dessus de la caisse et emballage en lino ivoire.

#### COUT SANS HONORAIRES

Vitrines	7165 fr.	Lustrerie	1100 fr.
Enseigne et néon	525 fr.	Agencement et glaces	9100 fr.
Intérieur	8800 fr.		Total 26690 fr.

### Die neue gesetzliche Regelung der Berufsausübung und der Ausbildung der Architekten in Frankreich

Das französische «Journal Officiel» hat im Januar und April 1941 zwei neue Gesetze veröffentlicht, die einerseits Titel und Berufsausübung, andererseits die Ausbildung des Architekten regeln.

Das Gesetz vom Dezember 1940 (siehe SBZ, Bd. 117, S. 247 vom 24. Mai 1941) schafft einen *Architekten-Orden* (Ordre des architectes), und bestimmt, dass die *Führung des Titels und die Ausübung des Berufes eines Architekten* nur denen gestattet ist, die folgende Bedingungen erfüllen: 1. Französische Staatszugehörigkeit, 2. Besitz der bürgerlichen Rechte, 3. Inhaber des Diploms, wobei bestimmte Ausnahmen für erfolgreiche Fachleute der Praxis und Ausländer vorgesehen werden.

Das Gesetz bestimmt u. a., dass der Beruf eines Architekten unvereinbar ist mit demjenigen eines Unternehmers oder Lieferanten. Es ist dem Architekten verboten, neben dem Honorar irgendwelche Entschädigungen auch indirekt entgegenzunehmen. Der Architekt ist verpflichtet, die Bestimmungen der Standesordnung (code des devoirs professionnels), die gesetzlich festgelegt wird, einzuhalten. Der Architekt ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die seine sämtlichen Risiken deckt, abzuschliessen.

Oberste Instanz des Ordens ist der *Oberste Rat* (Conseil supérieur), der nach dem Gesetz Ehre, Berufsmoral und Berufsinteressen des Ordens wahrt. Die *Regionalräte* (conseils régionaux) beaufsichtigen die Berufsausübung der Mitglieder.

Das Gesetz regelt die Aufstellung der *Architekten-Listen*, die regional geführt werden. Bei seiner Eintragung in die Liste hat der Architekt einen Eid zu leisten, dass er den Beruf gewissenhaft und ehrlich ausüben wird. Jeder Architekt, der die Pflichten des Berufes verletzt, wird von der Regionalkommunikation zur Rechenschaft gezogen. Die Strafen sind: Verweis, ohne oder mit Veröffentlichung, Aufhebung bis ein Jahr, Streichung aus der Liste. Die Aufhebung oder Streichung erfolgt vom Obersten Rat auf Antrag der Regionalkommisionen. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an den Staatsrat.

Das Gesetz vom 17. Febr. 1941 regelt die Organisation der Ausbildung der Architekten und die Bedingungen für die Erteilung des Diploms eines Architekten. Die Ausbildung der Architekten untersteht einem *Obersten Rat der Baukunst* (Conseil supérieur de l'architecture). Diese oberste Instanz steht dem Staatssekretär für die nationale Erziehung zur Seite und unterbreitet ihm Vorschläge, u. a. für die Wahl von Professoren in den anerkannten Architekten-Schulen, für die Gründung neuer Architekten-Schulen, für die Reglemente dieser Schulen, und setzt jedes Jahr das Programm der Schlussprüfungen fest. Nur von der Regierung anerkannte Schulen haben das Recht, auf das Diplom eines Architekten vorzubereiten; die Reglemente der Schulen müssen durch ministerielle Verfügungen genehmigt werden.

Die Schulausbildung ist in zwei Abschnitte unterteilt, in einen einjährigen *Vorkurs* und in eine *Normal-Studienzeit von drei Jahren*. Die Ausbildung hat gleichzeitig in Ateliers, wo die Schüler sich durch direkten Kontakt mit dem Lehrer gemeinsam ausbilden können, und durch Vorlesungen zu erfolgen.

Nach alter französischer Ueberlieferung finden jährlich Prüfungen und Wettbewerbe statt, nach deren Ergebnis Preise oder Noten erteilt werden. Das Gesetz bestimmt, dass das Lehrprogramm so aufgestellt werden soll, dass die Studenten nach der Schule über die übrige Zeit, wenn irgend möglich, für persönliche Arbeiten verfügen können. Die Bedingungen für die *Aufnahme* in eine Schule sind: 1. Französische Staatszugehörigkeit, 2. Besitz der bürgerlichen Rechte, 3. Besitz der Maturität

1. Teil oder des «brevet supérieur». Ausländer können zugelassen werden, wenn sie für die Aufnahme gleichwertige Ausweise vorlegen können.

Das Lehrprogramm des *einjährigen Vorkurses* bezieht sich auf Architektur (Formenlehre und Formengestaltung), allgemeine Kunstgeschichte, Ornamental- und Figurenzeichnen, Modellieren, und auf wissenschaftliche Fächer: Maturitätsprogramm für elementare Mathematik, darstellende Geometrie (ebene Querschnitte von Flächen zweiter Ordnung, Abwicklungen, Schattenlinien), usw. Vom Vorkurs werden befreit die Absolventen folgender Anstalten: Ecole Polytechnique<sup>2</sup>), Ecole Centrale, Ecole des Ponts et Chaussées, Ecole du Génie Maritime, Ecole des Eaux und du Génie rural.

Das dreijährige Programm der *Normal-Studienzeit* erstreckt sich im ersten Jahre auf: Analytische Formenlehre, Theorie der Baukunst, Kunstgeschichte, Geschichte der Baukunst, Zeichnen und Modellieren und auf wissenschaftliche Fächer: Algebra, Analysis, Geometrie, Physik, Chemie, Darstellende Geometrie, usw. Das Programm des zweiten und des dritten Jahres enthält u. a. architektonisches Entwerfen nach stets schwierigerem Programm, Klausurarbeiten, allg. Theorie der Baukunst, Zeichnen und Modellieren, Grundlagen und geschichtliche Entwicklung der Baukonstruktionen (Fundationen bis fertiger Bau mit praktischer Anwendung der Statik), Perspektive, Baukonstruktionslehre (allgemeine Theorie, statische Berechnungen), Baumaterialienkunde, Materialprüfung, angewandte Geologie, Installationen, Baugesetzgebung, Buchführung, Berufsorganisation, praktische Arbeiten und Besuche von Baustellen unter Leitung der Professoren. Das Gesetz schreibt für jedes Jahr die betreffenden Fächer vor und welche Mindestnoten (Preise und Noten) die Studenten aufweisen müssen, um in die nächste Klasse, bzw. zum Schlussdiplom zugelassen zu werden.

Diese Ausbildung bleibt somit im grossen und ganzen in der Richtung der von der Ecole des Beaux-Arts in Paris vertretenen alten französischen Tradition. Sie dürfte grundsätzlich einer Ausbildung an der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich wohl entsprechen.

Um zur *Diplomprüfung* zugelassen zu werden, muss der Student neben der dreijährigen Schulausbildung zuerst eine einjährige Praxis in einem Architektur-Bureau unter Kontrolle des Architekten-Ordens durchführen. Diese Praxis ist bei der Diplomprüfung mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen: Bau-Journal, Massauszüge, Abrechnungen, usw. Diese Dokumente sind vom verantwortlichen Architekten zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Die Verfügung hebt die Verantwortung des betreffenden Architekten hervor; Gefälligkeitszeugnisse werden bestraft. Die Diplomprüfung findet in den einzelnen Regionen statt. Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt nur dann, wenn der Kandidat in der vorangegangenen Schulbildung bestimmte Erfolge, Preise und Noten erhalten hat; ein minimales Alter wird nicht vorgeschrieben, dagegen kann sich ein Kandidat nur dreimal zur Prüfung melden.

Die Diplomprüfung erfordert zunächst die Vorlage eines Projektes auf Grund eines für sämtliche Schulen gleichen Programms, das jedes Jahr vom «Conseil supérieur de l'architecture» nach ministerieller Genehmigung aufgestellt wird. Die Diplomarbeiten werden nachher von ihren Verfassern mündlich vor einer Jury verteidigt. Ferner sind vorgeschrieben: Eine schriftliche Prüfung über Kunstgeschichte, eine mündliche Prüfung über die einjährige Praxis und je eine mündliche Prüfung über Baukonstruktionslehre, Baugesetzgebung, Baubuchhaltung und Berufsorganisation.

Wer die Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, erhält das *Staatsdiplom* (diplôme légal), das ihm das Recht gibt, den Titel *architecte diplômé* zu führen. Nach dem Gesetz vom Dezember 1940 ist aber auch der Titel *architecte* geschützt und grundsätzlich den Diplominhabern vorbehalten.

Das Gesetz bestimmt, dass, um die Ausbildung in den verschiedenen Schulen zu kontrollieren und um bei den Schülern den nötigen Wetteifer zu schaffen, und ferner, damit die Ausbildung auf einem möglichst hohen Niveau bleibt, die letzte Prüfung im architektonischen Entwerfen im zweiten und dritten Lehrjahr nach einem Gemeinschaftsprogramm für sämtliche Schulen zu erfolgen hat, das vom Obersten Rat der Baukunst gegeben wird. Diese Prüfung wird an der Ecole Nationale des Beaux Arts in Paris beurteilt. Ein Professor darf seine eigenen Schüler weder in der Vorstufe, noch in den zwei letzten Schlussprüfungen oder beim Diplom prüfen.

Die Uebergangsbestimmungen legen fest, dass die Architekten, die seit weniger als fünf Jahren den Beruf ausüben, eine besondere Prüfung bestehen können, dies aber spätestens bis

<sup>1)</sup> Ueber Beleuchtung mit Kleinspannungen vgl. Bd. 118, S. 252 (1941).

<sup>2)</sup> Ueber deren neue Organisation siehe Seite 46 lfd. Bds.

zum Schlusse des Krieges. Die betreffenden Architekten erhalten kein Diplom, sondern einen Fähigkeitsausweis zur Ausübung des Berufes eines Architekten. Eine entsprechende Prüfungs-Session findet seit Mai 1941 jeden vierten Monat statt.

Die neue Regelung der Ausbildung und der Berufsausübung für die Architekten in Frankreich zeugt von einer hohen ethischen Einstellung der verantwortlichen Staatstellen gegenüber dem Architektenberuf. Die Regelung ist eindeutig im Sinne einer starken Hebung des Architektenberufes, ebenso sehr in der Qualität der Ausbildung, wie in der Klarlegung der beruflichen Rechte und Pflichten eingeführt worden. Sie steht in eindeutigem Gegensatz zu den gegenwärtigen, nivellierenden und qualitäts-senkenden Bestrebungen in Deutschland. Frankreich zeigt wieder an diesem Beispiel, dass trotz der undurchsichtigen politischen Lage überlegene geistige Kräfte am Werke sind, um eine bessere Zukunft im Berufsleben vorzubereiten.

Es wird für die angestrebte Regelung in der Schweiz notwendig sein, diese Entwicklung in Frankreich zu berücksichtigen, wenn es auch wegen des enggeschlossenen verfassungsrechtlichen Rahmens und der bestehenden Verhältnisse in bezug auf Technische Hochschule und Mittelschulen viel schwieriger sein wird, für die Schweiz eine allgemein befriedigende Lösung zu finden.

P. E. Souter

## KORRESPONDENZ

### Ueber mkg und kWh

Wir erhalten folgende Zuschrift:

In dem interessanten Aufsatz von Dipl. Ing. A. Degen in Bd. 118, Nr. 19 (8. Nov. 1941), ist die kinetische Energie des am 27. Juli 1941 oberhalb Giornico verunglückten Güterzuges, wie z. B. auch in der Ballistik üblich und wie es sich aus dem Gesetz  $\frac{1}{2} m v^2$  ergibt, in kgm (6,6 Mio kgm) ausgedrückt. Im Zeitalter der Verteilung elektrischer Energie könnte man sich eigentlich verwundern darüber, dass man bei solchen Berechnungen und Angaben nicht einen kleinen Schritt weitergeht und den Energieinhalt bewegter Körper wie Fahrzeuge, Geschosse in der im «Energiemarkt» üblichen Einheit kWh ausdrückt. Die Umrechnung ist ja sehr einfach; im angezogenen Fall ergibt sich der Energieinhalt der verunglückten Lokomotive zu 6 600 000 kgm : 367 000 kgm/kWh = rund 18 (achtzehn!) kWh. Was ist mit dieser kleinen Umrechnung gewonnen? Die nach meinen Erfahrungen auch manchem technisch Geschulten sehr überraschende Feststellung, welche zerstörenden Wirkungen eigentlich einer verhältnismässig sehr kleinen Energiemenge innerwöhnen können, wenn sie auf Abwege gerät. In Schnellzügen normaler Geschwindigkeit und üblichen Gewichten steckt eine Energiemenge von etwa 50 kWh, und dabei ergibt ein Aufprall, oder gar ein Zusammenprall mit einem ebenfalls in Fahrt befindlichen Gegenzug, d. h. eine Energiemenge in der Grössenordnung von nur 50 bzw. 100 kWh die bekannten, gegenüber Giornico noch grösseren Zerstörungen. Ueberträgt man den selben Gedanken in das Gebiet der Ballistik, so erhält man z. B. für ein Infanteriegeschoss (7,5 mm Ø) einen Energieinhalt von nicht mehr als etwa  $\frac{1}{1000}$  kWh, für ein Artilleriegeschoss einen solchen (ohne den Energieinhalt der Sprengladung) von etwa  $\frac{1}{20}$  kWh. Zwei weitere Gedanken auf diesem Gebiet: 1. Stürzt ein Mensch aus einer Höhe von z. B. nur 5 m in unglücklicher Art (pot. Energie = 75 kg  $\times$  5 m = 375 kgm  $\sim$   $\frac{1}{1000}$  kWh), so kann dieser Sturz seinen Tod bewirken, ähnlich wie die geringe kin. Energie eines Infanteriegeschosses. 2. Ueberwindet ein Bergsteiger eine Höhendifferenz von z. B. 4800 m (Mt. Blanc über Meeresniveau), so hat er bei dieser immerhin respektablen «Leistung» eine äussere Arbeit geleistet von nur etwa 1 kWh! — Fordern solche Feststellungen nicht geradezu heraus zum Respekt vor der Kilowattstunde?!

Alfr. Hess

\*

Gewiss, allen schuldigen Respekt. Aber in unserem Fall haben wir mit Absicht die mechanische Einheit des mkg, bzw. der tkm gewählt wegen ihrer grössern Anschaulichkeit, ihrer Vorstellbarkeit gegenüber der substanzlosen Grösse der elektrischen Masseinheit. Denn es handelt sich um einen eminent mechanischen Vorgang. — Uebrigens stammt die Zahl von 6,6 t/km nicht von Degen, der vom Versagen der Bremsen spricht, sondern sie ist von uns als Energiegehalt der Lokomotive bei ihrem Aufprall in Giornico errechnet worden; sie steht in unserem *Nachwort*, in dem die irrage Annahme Degens berichtigt wird, der Güterzug Airolo-Piano Tondo sei nicht gebremst gewesen. Er war aber, wenigstens zeitweise, gebremst (durchgeschliffene Bremsklötze im Text und «anliegende Bremsklötze» in Abb. 5!). Da indessen die theoretische Betrachtung Degens und seine Diagramme, die an und für sich interessant und unter Umstän-

den brauchbar sind, auf seiner in andern Fällen massgebenden Voraussetzung beruhen, konnten wir diese darin nicht korrigieren; deshalb, und nicht etwa aus (in der SBZ verpönter!) «Sensationslust» unser Nachwort, aus dem zudem für den aufmerksamen Leser deutlich genug hervorgeht, dass die Ursache des Durchbremens nicht im Zuge, sondern auf der Lokomotive zu suchen ist; sie zu nennen war aber nicht unsere Sache. Da dies nicht überall so verstanden worden ist, sei es bei diesem Anlass nachträglich und ausdrücklich betont.

Red.

### Losräder für Vollbahnfahrzeuge

Wir erhielten folgende Zuschrift:

«Messieurs les Rédacteurs et chers collègues,

Le No du 10 crt. de votre revue, page 22, m'attribue la paternité du bogie représenté fig. 1. Notre collègue R. Liechty, bien connu par ses études compétentes sur les relations de la roue et du rail, en mentionnant avec bienveillance le soussigné, n'était pas renseigné sur les origines de cet enfant, né en 1937. Ses origines naturelles m'obligent à en renier la paternité. Voici la preuve:

Par contrat du 1er juin 1933, j'ai cédé à notre collègue Dr. ing. J. Buchli, alors ingénieur conseil à Winterthur, mes droits sur le bogie «Barven» (Rob. Venables, créateur, C. Barbey, initiateur). Le Dr. Buchli a alors créé le bogie Duplex à 8 roues. Il a en 1936 cédé ses droits à la Fabrique de locomotives à Winterthur qui a construit plusieurs types de bogies Duplex à 4 roues. Mon contrat du 1er juin 1933 avec le Dr. Buchli, qui excluait d'ailleurs toute participation technique, fut résilié le 22 octobre 1938. Les observations de notre collègue Liechty sur le roulement des bogies à 2 pivots et roues libres avaient attiré dès 1936 mon attention. Etant entièrement libre dès le 22 octobre 1938, j'en ai tiré mes conclusions.

Genève, le 20 janvier 1942. Camille Barbey, ing.»

Der Verfasser des erwähnten Aufsatzes, Ing. R. Liechty, hat zu den obenstehenden Ausführungen von Ing. Barbey nichts zu bemerken.

Red.

## MITTEILUNGEN

**Kleine und kleinste Wasserkraftwerke.** Ob die Einbeziehung von Wasserkraft-Kleinanlagen in Versorgungsnetze in Mittelspannung (6 bis 20 kV) betrieblich und wirtschaftlich möglich ist, untersucht Dr. Ing. Bernhard Jansen (Regensburg) in «Z.VDI» 1941, Nr. 34 durch Analyse von 12 Anlagen von 48 bis 332 kW Ausbauleistung, bzw. 25 bis 230 kW mittl. tatsächlicher Leistung (davon 9 unter 100 kW). Er hat deren Ausbaukosten nach Wehranlage, Ober- und Unterwasserkanal, Masch.-Haus, Turbinen und Getriebe, Generator und Schaltanlage, 20 kV-Transformer und Verbindung zum Mittelspannungsnetz zerlegt und gelangt auf Stromgestehungskosten von im Mittel 1,57 Rpf/kWh, nahe am Verbrauchsort. Es sei mit Bezug auf die Darlegungen G. Gruners an der Spitze dieses Heftes auf die Ausführungen Jansens verwiesen, durch die die volks- und energiewirtschaftlichen Schlussfolgerungen Gruners durchaus bestätigt werden.

**Schweiz. Rhone-Rhein-Schiffahrtsverband.** Die letztes Jahr beschlossene (vgl. Bd. 117, S. 274) Schaffung eines ständigen Sekretariates ist nunmehr durchgeführt worden: es befindet sich in Neuenburg, 10 rue du Môle, Tel. 54240. Zum Sekretär wurde bestellt Ing. C. Kunz-Bard, den unsere Leser aus seinen Beiträgen über elektrische Betonheizung (Bd. 103, S. 70\* und Bd. 107, S. 55\*, 69\*) kennen. Die Finanzierung der gründlichen Projektierung des Schiffahrtsweges Rhone (franz. Grenze)-Genfersee, einer Arbeit von dreijähriger Dauer, wird eingeleitet durch Beitragsgesuche an die einschlägigen Bundesstellen, an die Kantone und Gemeinden. Die Propaganda für die grundsätzliche Idee wird, besonders in der welschen Schweiz, kräftig weitergeführt, allerdings meist wenig beschwert durch die zwingenden Hemmnisse der Realitäten (vgl. unsere Kommentare in Bd. 118, Seite 11 unten und 54!).

**Ecole d'Ingénieurs de Lausanne.** Prof. Auguste Piccard wird eine Reihe von Vorträgen über «Les principes de la thermodynamique» (ohne höhere Mathematik) halten, und zwar im Auditorium XV des Palais de Rumine, jeweils Samstag von 14.30 bis 16 h am 14. und 21. Februar, sowie am 7. März. Ein vierter Vortrag am gleichen Ort, am Samstag 14. März, ist dem Thema «Usure et frottements» gewidmet.

**Baugeschichtliches Museum der Stadt Zürich.** Das zwischen der Wasserkirche und dem Helmhaus eingebaute Wasserhaus ist anlässlich der 1939 beschlossenen Renovation der beiden markanten Bauten an der Limmat abgebrochen worden, entgegen dem hier (Bd. 85, S. 307\* ff., 1925) einlässlich begründeten Vorschlag von Peter Meyer. Man wird noch im Laufe dieses Jahres